

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/GTP/2012/7**

26. September 2012

Original: Deutsch

**RID: 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Riga, 12. bis 15. November 2012)

**Thema: Schaffung einer Kennzeichenmusternummer für das Kennzeichen für umwelt-  
gefährdende Stoffe und Anpassung der Dokumentationsvorschriften für um-  
weltgefährdende Stoffe an die Systematik gemäß Absatz 5.4.1.1.1**

### **Antrag des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)**

#### **Einleitung**

1. Aufgrund des Antrags des Europäischen Rats der Farben-, Druckfarben- und Künstlerfarben-Industrie (CEPE) an die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung vom 17. bis 21. September 2012 in Genf (Dokument OTIF/RID/RC/2012/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/22; siehe Anlage 1) hatte die UIC mit dem informellen Dokument INF.22 (siehe Anlage 2) angeregt, die Dokumentation umweltgefährdender Stoffe nicht, wie von CEPE vorgeschlagen, mittels eines neuen "Symbols" (MP/EH), sondern im Rahmen der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 erforderlichen Angaben zu regeln.
2. Hierzu wurde unter anderem vorgeschlagen, dem in Absatz 5.2.1.8.3 beschriebenen Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe eine "Nummer" zuzuordnen und diese Nummer nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c), 3. Anstrich erforderlichen Angabe der ersten Nummer der Gefahrzettelmuster (Hauptgefahr) in Klammern (an letzter Stelle) anzugeben.
3. Leider konnte das Dokument der UIC während der Gemeinsamen Tagung nicht diskutiert werden, da der Antrag der CEPE zur weiteren Behandlung an den Unterausschuss "Dangerous Goods Solid Cargoes and Containers" (DSC) der IMO verwiesen wurde.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Die UIC ist jedoch der Auffassung, dass ihre Anregung nochmals intensiver beleuchtet werden sollte, und möchte daher die Meinung der Delegierten zu diesem Vorschlag erfahren.
5. Falls die Mehrheit der Delegierten ebenfalls der Auffassung wäre, dass der Vorschlag der UIC zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften, zur weiteren verkehrsträgerübergreifenden Harmonisierung und insbesondere zur Erleichterung telematischer Anwendungen beitragen könnte, müsste zunächst das weitere Vorgehen abgestimmt werden.
6. Die UIC wäre bereit, gemeinsam mit interessierten Vertretern der Staaten und der Verbände – gegebenenfalls im Rahmen einer Arbeitsgruppe – den Vorschlag zu präzisieren und zu detaillieren (es wurde auch angeregt, den übrigen Kennzeichen und Kennzeichnungen eine Kennzeichen-/Kennzeichnungsmusternummer zuzuordnen).

---

ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

OTIF



ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/22  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/22)

27. Juni 2012

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 21. September 2012)

### Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

#### Bezeichnung von Schadstoffen

#### Antrag des Europäischen Rats der Farben-, Druckfarben- und Künstlerfarben-Industrie (CEPE)

#### Einleitung

- Um eine gewisse Harmonisierung zwischen den Beförderungspapieren für den See- und Landverkehr zu erzielen, hat die Gemeinsame Tagung bei ihrer Sitzung im März 2011 eine Änderung zu Absatz 5.4.1.1.18 unter dem Vorbehalt angenommen, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) bei der Sitzung des Unterausschusses "Dangerous Goods, Solid Cargoes and Containers" im September 2011 eine ähnliche Entscheidung trifft. Die IMO stimmte in Anpassung an den Vorschlag der Gemeinsamen Tagung überein, dass die Ergänzung des Ausdrucks "MEERESSCHADSTOFF" durch den Ausdruck "UMWELTGEFÄHRDEND" akzeptabel sei. Der überarbeitete Wortlaut wurde schließlich von der Gemeinsamen Tagung im September 2011 bestätigt. Dieser harmonisierte Ansatz wurde von der Industrie begrüßt.

#### Diskussion

- Wie in den damaligen Dokumenten für die Gemeinsame Tagung und den DSC zum Ausdruck gebracht ist jedoch die Bezeichnung "MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND"

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

umständlich und die Beschreibung "UMWELTGEFÄHRDEND" nicht in Übereinstimmung mit dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS). CEPE und der Internationale Rat für Farben- und Druckfarben (IPPIC) hätten eine kürzere allgemeine Bezeichnung bevorzugt, wie dies ursprünglich der IMO von der Gemeinsamen Tagung vorgeschlagen wurde, erkennt aber die Schwierigkeiten beim Finden geeigneter Formulierungen. Dennoch ist CEPE der Ansicht, dass eine Chance besteht, ein "Symbol" zu entwickeln, das als Alternative zu "UMWELTGEFÄHRDEND" oder "MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND" verwendet werden kann und das allgemein anerkannt wäre und den in Beförderungspapieren erforderlichen Platz verringern würde.

3. CEPE ist der Meinung, dass "MP/EH" ein geeignetes Symbol wäre. CEPE würde gern die Sichtweise der Gemeinsamen Tagung zur Eignung eines solchen Symbols kennen lernen.
4. Momentan ist in Kapitel 5.4 der UN-Modellvorschriften keine Vorschrift für die zusätzliche Bezeichnung von Schadstoffen im Beförderungspapier enthalten. Es ist aus diesem Grund erforderlich, bei allen Tagungen der verschiedenen Verkehrsträger getrennte Vereinbarungen zu treffen, die nicht unbedingt auf der ganzen Welt gelten. Dies kann bei nationalen rechtlichen Zuständigkeiten zu Problemen führen. CEPE ist der Meinung, dass bei einer möglichen Annahme eines beschreibenden Symbols durch das DSC und die Gemeinsame Tagung der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter in einem zweiten Schritt gebeten werden könnte, eine ähnliche Maßnahme zur allgemeinen Annahme aufzunehmen. IPPIC/CEPE schlagen vor, der Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Juni 2012 ein informelles Dokument zu unterbreiten, in dem die Ideen dargestellt werden und dem eine Kopie dieses Antrags beigefügt wird. Ein ähnlicher Antrag wird dem DSC 17 der IMO unterbreitet.

### **Antrag**

5. Absatz 5.4.1.1.18 erhält folgenden Wortlaut:

**"5.4.1.1.18 Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)**

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» oder «MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND» oder «MP/EH» angegeben sein. Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen.

Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist die Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) oder «MP/EH» zugelassen."

### **Begründung**

6. Die Option einer vereinfachten Bezeichnung wie "MP/EH" vereinfacht die Anwendung in Computersystemen und benötigt weniger Platz in Beförderungspapieren.

### **Tatsächliche Anwendung**

7. Hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung werden keine Schwierigkeiten erwartet.

---

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 22

3. September 2012

Original: Deutsch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 21. September 2012)

### Tagesordnungspunkt 6: Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

### Bemerkungen des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) zum Dokument OTIF/RID/RC/2012/22– ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/22 des Europäischen Rats der Farben-, Druckfarben- und Künstlerfarben-Industrie (CEPE)

#### Einleitung

1. CEPE regt mit Dokument OTIF/RID/RC/2012/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/22 die Vereinfachung der Angabe umweltgefährdender Stoffe bzw. Meeresschadstoffe im Beförderungspapier an und schlägt vor, ein "Symbol" zu entwickeln, das als Alternative zu den vorgeschriebenen Ausdrücken "UMWELTGEFÄHRDEND", "MEERESSCHADSTOFF" und "MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND" verwendet werden kann.
2. CEPE ist der Meinung, dass "MP/EH" ein geeignetes "Symbol" wäre, um im Beförderungspapier das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe bzw. Meeresschadstoffe verkehrsträgerübergreifend zu dokumentieren.
3. Die UIC begrüßt diesen Vorstoß grundsätzlich, regt aber mit Blick auf telematische Anwendungen und aufgrund bestehender Problematiken zur Übermittlung der Informationen im internationalen Eisenbahnverkehr an, die Dokumentation umweltgefährdender Stoffe nicht mittels eines Symbols, sondern im Rahmen der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 erforderlichen Angaben im Beförderungspapier zu regeln.
4. Hierzu wird vorgeschlagen, dem in Absatz 5.2.1.8.3 beschriebenen Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe eine "Nummer" zuzuordnen und diese Nummer nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c), 3. Anstrich erforderlichen Angabe der ersten Nummer der Gefahrezettelmuster (Hauptgefahr) in Klammern (an letzter Stelle) anzugeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Zur Wahrung der Systematik würde es sich anbieten, das in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildete Kennzeichen mit Muster "9.1" zu bezeichnen. Die Dokumentationsvorschriften in Absatz 5.4.1.1.1 c), 3. Anstrich müssten entsprechend angepasst werden.
6. Es soll keine Zuweisung des Kennzeichenmusters zu den Stoffen in der Tabelle 3.2 erfolgen. Die Verantwortlichkeiten bezüglich Einstufung, Kennzeichnung etc. bleiben unverändert.

### **Anregung zur Anpassung der Rechtsvorschriften zur Dokumentation umweltgefährdender Stoffe/Meeresschadstoffe**

7. Dem Kennzeichen in Absatz 5.2.1.8.3 die Kennzeichenmuster-Nummer "9.1" zuordnen.
8. Den dritten Anstrich des Absatzes 5.4.1.1.1 c) am Ende wie folgt ergänzen:

"Bei Stoffen, die den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen sowie bei den UN-Nummern 3077 und 3082 ist die Nummer des Kennzeichenmusters 9.1 nach der/den Nummer/Nummern der anwendbaren Gefahrzettelmuster in Klammern an letzter Stelle anzugeben."

9. Folgeänderungen:
  - Absatz 5.4.1.1.18 streichen.
  - Im vierseitigen Muster der schriftlichen Weisungen gemäß Unterabschnitt 5.4.3.4 dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe die Kennzahl "9.1" zuordnen.
10. Beispiele für die angeregte Dokumentation umweltgefährdender Stoffe im Beförderungspapier:
  - "UN 1203 BENZIN, 3 (9.1), II";
  - "UN 2333 ALLYLACETAT, 3 (6.1, 9.1), II";
  - "UN 3066 FARBE, 8 (9.1), III";
  - "UN 3469 FARBE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, 3 (8, 9.1), III".

### **Anregung zum weiteren Vorgehen**

11. Falls der Vorschlag grundsätzliche Akzeptanz in der Gemeinsamen Tagung findet, sollte er zunächst an das DSC herangetragen und aufgrund der grundsätzlichen und verkehrsträgerübergreifenden Bedeutung anschließend im Rahmen des UN-Expertenunterausschusses erörtert werden. Bei dieser Gelegenheit wird angeregt, das Vorgehen auch für die übrigen, vom Gefahrgutrecht geforderten Kennzeichen zu prüfen.

### **Begründung**

12. Die vorgeschlagenen Änderungen würden telematische Anwendungen verkehrsträgerübergreifend erleichtern (unter anderem Erstellung von Beförderungspapieren, Identifikation von Gefahrgutkennzeichnungen) und zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften führen. Ferner würde es den Beförderern erleichtert, im Rahmen ihrer Pflichtenstellung gemäß Unterabschnitt 1.4.2.2 das Vorhandensein der vorgeschriebenen Kennzeichen an Wagen, Fahrzeugen, Ladeeinheiten etc. zu prüfen.